

Frage 1: Ansprüche A gegen K und V

A. Ansprüche A gegen K

I. Anspruch aus §§ 280 I *

** Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB*

1. Rechtsfähigkeit Anspruchsteller und Anspruchsgegner (+) A als nat. Person gem. § 1; K nach § 13 I GmbHG **
***Anmerkung: im Weiteren erfolgt keine erneute Prüfung der Rechtsfähigkeit der Beteiligten*
2. Schuldverhältnis (+) Arbeitsvertrag zw. A und K (§§ 611, 611a)
3. Pflichtverletzung (+) Verletzung Nebenpflicht aus § 618 I, § 618 I analog, hilfsweise § 241 II
4. Vertretenmüssen, § 280 I 2... (+) wird vermutet, zudem i. S. des § 276 I 1 zu vertretendes fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter als mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis der K tätige Erfüllungsgehilfen und damit Zurechnung an K nach § 278 S. 1
5. Schaden ... (+)
 - 5.1 Heilbehandlungskosten (+) § 249 II 1
 - 5.2 Schmerzensgeld (+) § 253 II
 - 5.3 Lohnzahlung für vier Wochen, § 252 I 1 ?
 - dagegen: Differenztheorie (rein rechnerisch) kein Vermögensschaden der A wegen Anspruch aus § 3 I 1 EFZG
 - dafür: Als „normativer Schaden“? ... (+)
Zusätzliche Voraussetzungen der Haftung, insbes. Verschulden seitens des Schädigers, rechtfertigen günstigere Rechtsfolgen eines SchE-Anspruchs insbes. im Verjährungsrecht, s. § 299 II, III im Vergleich zum Lohnfortzahlungsanspruch (zu solchen Fragen vertiefend Jahr, Festschrift Lüke, 1997, S. 297 ff.)
6. Haftungsausschluss, § 104 SGB VII ? ... (+)
 - 6.1. K Unternehmer (+) § 14 I
 - 6.2. A als Versicherte für K tätig (+)
 - 6.3. Verpflichtung der K zum Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Vorschriften (+)
 - 6.4. Kein vorsätzliches Verhalten der K (+)
 - 6.5. Rechtsfolge: Haftungsausschluss betrifft nur „Personenschäden“:
 - a. Heilbehandlungskosten (+) Ersatz für Verletzung des Körpers und der Gesundheit und damit der Person
 - b. Schmerzensgeld? (+) Schmerzen erleidet Person unmittelbar, begrifflich ebenfalls „Personenschaden“
 - dagegen: Schmerzensgeld wird von Sozialversicherung nicht gedeckt, A ginge insoweit leer aus!
 - dafür: Befriedungsfunktion des § 104 SGB VII im Verhältnis AN-AG! (abweichende Bewertung vertretbar)
 - c. Lohnzahlung für vier Wochen als SchE? (+) zwar kein „Personenschaden“, allerdings Befriedungsfunktion (überdies Anspruch auf Lohnfortzahlung)
7. Ergebnis: (–)

II. Anspruch aus §§ 831 I 1 BGB

1. Verrichtungsgehilfe (+) Mitarbeiter Eingangskontrolle auf Veranlassung der K tätig und weisungsabhängig
(Anmerkung: Erfüllungsgehilfe i.S. des § 278 umfasst dagegen zudem auch Selbständige (Unternehmer); im Deliktsrecht dagegen ist eine Zurechnung grundsätzlich nur sachgerecht bei Weisungsgebundenheit und somit gegebene Einwirkungsmöglichkeit auf den Gehilfen; anders in vielen Fällen, z.B. bei Delegation einer Verkehrssicherungspflicht)
2. Zufügung eines Schadens
Abweichend vom Wortlaut ist nicht relevant eine bloße Schadenszufügung, sondern vorausgesetzt ist die rechtswidrige Verwirklichung des objektiven Tatbestand eines Delikts i.S. der §§ 823 ff. (!)
Sachgrund: § 831 steht systematisch im Zusammenhang mit dem Deliktsrecht, eine Ausdehnung der Haftungstatbestände über die bei Eigenhandeln des Geschäftsherrn bestehende ist bei Einschaltung von Gehilfen nicht bezweckt
 - 2.1. Tatbestand d. § 823 I (+) Verletzung Gesundheit u. Körper seitens der Gehilfen durch Weiterreichung infizierter Pinselhaare
 - 2.2. Tatbestand d. § 823 II iVm § 229 StGB (+)
§ 229 StGB Schutzgesetz: bezweckt auch Schutz Einzelner und obj. Tatbestand seitens der Mitarbeiter erfüllt
(Anmerkung: Verschulden des Verrichtungsgehilfen nicht erforderlich: Haftungsbegründend ist das eigene Auswahl- und Überwachungsver schulden des Geschäftsherrn (§ 831 I 2) !
 - 2.3. Rechtswidrigkeit (+) wird indiziert, Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich
3. In Ausführung der Verrichtung (+) Handlung steht im Zusammenhang mit übertragener Aufgabe
4. Verschulden des Geschäftsherrn bei Auswahl und Überwachung des Gehilfen (+) wird vermutet (§ 831 I 2) und keine abweichende Anhaltspunkte im SV
5. Schaden und Haftungsausschluss (!) (+) wie oben zu I 5 und 6.
6. Ergebnis: (–)

III. Anspruch aus § 823 I (Organisationsverschulden)

1. Tatbestand:

1.1. Rechtsgutsverletzung (+) Gesundheitsbeschädigung und Körperverletzung der A (+)

1.2. durch Handlung der K-GmbH (–)

Nicht die K-GmbH - bzw. ihre für sie zuständige gesetzliche Vertretung (Geschäftsführung), sondern Dritte, die Mitarbeiter der Eingangskontrolle, haben die Rechtsgutsverletzung verursacht

1.3. durch eine Unterlassung der K-GmbH ungeachtet bestehender Pflicht zum Handeln? (+)

Wer ein Unternehmen betreibt (bei nat. Personen der Geschäftsinhaber, ansonsten die Geschäftsführung), hat den Betrieb so zu organisieren, dass Schädigungen Dritter möglichst vermieden werden (sog. *Organisationspflicht*), insbes. muss Geschäftsinhaber bzw. ein verfassungsmäßig berufener Vertreter (Geschäftsführung) die Verrichtungsgehilfen des Unternehmens nicht nur ordnungsgemäß aussuchen und überwachen, sondern auf *konkrete Gefährdungen* hinweisen
→ vorliegend ist dies unterlassen

(Mit der Annahme einer solchen unternehmerischen Verkehrssicherungspflicht wird der im unternehmerischen Bereich als unsachgemäß angesehene Entlastungsbeweis des § 831 I 2 beachtlich eingeschränkt, ebenso wie z.B. durch die Figur der c.i.c.)

2. Rechtswidrigkeit: (+) wird indiziert

3. Verschulden (+) Unterlassung der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht war fahrlässig („Organisationsverschulden“)

4. Schaden und Haftungsausschluss (!) (+) wie oben zu I 5 und 6.

5. Ergebnis: (–)

IV. Anspruch aus § 823 II BGB iVm § 229 StGB (– / +)

Scheidet aus: J. P. kann keinen Straftatbestand erfüllen (*zivilrechtliche Haftung wäre allerdings mit vertiefter Begründung vertretbar*)

B. Ansprüche A gegen V

I. Anspruch aus § 1 I ProdHaftG

1. Rechtsgutsverletzung (iSd § 1 ProdHaftG) (+) Verletzung Körper und Gesundheit der A

2. Produkt (§ 2 ProdHaftG) (+) Pinselhaare sind bewegliche Sachen

3. Fehler des Produkts? (§ 3 ProdHaftG) (+)

→ dagegen: Krankheitserreger, nicht das Produkt selbst, hat die Gesundheitsbeschädigung verursacht

→ dafür: Ursache steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Produkt, entspricht erkennbar Sinn und Zweck des § 3 ProdHaftG

4. V Hersteller (§ 4 ProdHaftG) (+) Teilproduktehersteller ausdrücklich miterfasst

5. Kausalität zwischen Produktfehler und Rechtsgutsverletzung (+) ohne Produktfehler keine Erkrankung der A

6. Ausschluss der Haftpflicht nach § 1 II ProdHaftG? (–)

6.1. Ziff. 1: Kein Inverkehrbringen durch V (–) Inverkehrbringen ist erfolgt, an Unternehmen reicht (arg. e contr. § 1 I 2)

6.2. Weitere Ausschlussgründe nach Abs. 2 oder Abs. 3 nicht ersichtlich (Beweislast beim Hersteller, § 1 IV 2 ProdHaftG)

7. Haftungsinderung nach § 6 ProdHaftG (–)

7.1. nach § 6 I ProdHaftG (–)

• Produktfehler für A selbst nicht erkennbar

• ferner keine Zurechnung des Verschuldens der Mitarbeiter, weder nach § 278 noch entspr. § 831, da Mitarbeiter weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen der A

7.2. nach § 6 II ProdHaftG (–) mitursächliches Verhalten Dritter, hier Mitarbeiter, bewirkt keine Minderung

8. Schaden (§ 8 ProdHaftG)

8.1. Heilbehandlungskosten (+) § 8 S. 1 Alt. 1 ProdHaftG

8.2. Schmerzensgeld (+) § 8 S. 2 ProdHaftG

8.3. Lohnzahlung für vier Wochen (+) § 8 S. 1 Var 2 ProdHaftG und zwar ungeachtet der Entgeltfortzahlung, die nicht die Entlastung des Schädigers bezweckt („normativer Schaden“)

9. Ergebnis: (+)

II. Anspruch aus § 823 I

1. Anwendbarkeit § 823 I neben ProdHaftG? (+) Haftung nach ProdHaftG nicht ausschließlich s. § 15 II ProdHaftG

(Anm: wichtig auch wegen §§ 10, 11 ProdHaftG)

2. Tatbestand des § 823 I ... (+)

2.1. Rechtsgutsverletzung (+) Verletzung von Körper und Gesundheit der A

2.2. durch Handlung des V oder Unterlassung trotz bestehender Pflicht zum Handeln (+)

hier durch Unterlassen von Sicherungsmaßnahmen ungeachtet einer für einen *Hersteller* bestehenden *Verkehrssicherungspflicht* zur Vermeidung von Produktfehlern (Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler, Instruktionsfehler) sowie zur Beobachtung des Produkts (Nachinformation, Rückruf);

→ hier anzunehmen aufgrund eines Produktfehlers (hier in Gestalt eines Fabrikationsfehlers)

2.3. Ursächlichkeit für die Rechtsgutsverletzungen (+)

3. Rechtswidrigkeit (+) wird indiziert

4. Verschulden (+) wird bei *Produktfehlern* wird *vermutet (!)*, Verschuldensfrage für Fehler für Anspruchssteller nicht überschaubar (= *BL-Umkehr wie bei Arzthaftung!*);
Entlastungsmöglichkeiten für V (Einhaltung Stand der Technik, unvermeidbarer Ausreißer) nicht ersichtlich
Mitverschulden der A (-) wie oben I 7

5. Schaden (+)

5.1. Heilbehandlungskosten (+) § 249 I 2

5.2. Schmerzensgeld (+) § 253 II

5.3. Lohnzahlung für vier Wochen (+) nach § 252, ungeachtet einer Entgeltfortzahlung, die nicht eine Entlastung des Schädigers bezweckt („normativer Schaden“)

6. Ergebnis: (+)

III. Anspruch aus § 823 II iVm § 229 StGB

1. Verletzung obj. Tatbestand eines Schutzgesetzes (+) § 229 StGB, das auch Schutz Einzelner bezweckt
2. Verschulden des V? (- / +)
→ dafür: Beweislastumkehr entsprechend oben II 4
→ dagegen: Schutzgesetz ist autonom zu prüfen, strafrechtlich relevante Fahrlässigkeit nicht bewiesen
(jedes Ergebnis hier vertretbar)
3. Ergebnis (- / +)

IV. Anspruch aus § 280 I (iVm § 311 III 1 bzw. § 328 I, II; Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte)

1. Einbeziehung der A in den Schutzbereich des vertraglichen Schuldverhältnisses zwischen K und V ? ... (+)
Dritte können gemäß § 311 III 1 bzw. § 328 I, II in den Schutzbereich eines Vertrags einbezogen sein – Voraussetzungen:
 - 1.1. *Leistungsnähe*: Dritte muss wie Gläubiger mit *Hauptleistung in Berührung kommen* (+) für AN anzunehmen
 - 1.2. *Gläubigernähe*: *Verantwortung des Gläubigers* für Wohl und Wehe des Dritten oder sonst erkennbares Interesse (+)
grs. anzunehmen bei familien- und arbeitsrechtlichen Beziehungen – hier Arbeitsverhältnis
 - 1.3. *Erkennbarkeit* des geschützten Personenkreises (zur Verhinderung der Ausuferung) (+) Betroffenheit der AN für V erkennbar
 - 1.4. *Schutzbedürftigkeit* des Dritten (+) nach Rspr. ist Dritte nicht schutzbedürftig, wenn er bereits einen vergleichbaren, d.h. eigenen vertraglichen Anspruch zumindest gegen einen anderen hat – dies ist vorliegend nicht der Fall, s. o. A
2. Verletzung Nebenpflicht durch V (+) Verletzung Nebenpflicht nach § 241 II zum Schutz von Rechtsgütern der A, insbes. Gesundheit, Körper
3. Vertretenmüssen durch V (+) Vermutung nach § 280 I 2, abweichende Anhaltspunkte nicht ersichtlich
4. Schaden (+) wie oben II 5.
5. Mitverschulden der A (§ 254 I)? ... (-)
- Eigenes Mitverschulden der A (-)
- Zurechnung Verschuldens der Mitarbeiter der Warenannahme nach § 278 (-) diese sind keine Erfüllungsgehilfen der A (!)
6. Ergebnis (+)

(Vertiefung: i. E. auch Gegenteil vertretbar, z.B. mit dem Argument, dass Haftung gegenüber Einbezogenen nicht weitergehen soll als eine Haftung gegenüber dem Hauptvertragspartner, dann müssten hier bei voller Konsequenz dieses Ansatzes auch die Haftungsausschlussgründe im Verhältnis V-K bereits hier geprüft werden, dazu unten Frage 2 I Pkt. 6)

C. Art der Schuldnermehrheit – Problem der gestörten Gesamtschuld

Ohne § 104 SGB VII bestünde Haftung K und V gegenüber A als Gesamtschuldner, § 840 I, § 5 S. 1 ProdHG

Der Haftungsausschluss nach § 104 SGB VII führt zu einer sog. „gestörten Gesamtschuld“ und damit dem Problem einer möglichen Inanspruchnahme des vom Haftungsausschluss Privilegierten auf dem Regressweg (§ 426 I) - Lösungsmöglichkeiten:

1. Vermeidung Gesamtschuld und somit einer Regressmöglichkeit des nicht Privilegierten, hier V → Lösung zu Lasten des nicht Privilegierten (bei vertragl. Haftungsbefreiung nicht sachgerecht (Vertrag zu Lasten eines Dritten), bei gesetzlicher Privilegierung denkbar, z.B. bei Privilegierung nach § 1664)

Alternative Lösungsmöglichkeiten beruhend auf grundsätzlicher Annahme einer Gesamtschuld:

2. Bejahung Regressmöglichkeit des nicht Privilegierten gegen Privilegierten, hier V gegen K → Lösung zu Lasten des Privilegierten
3. im Weiteren Rückgriff gegen den Geschädigten (sog. „Regresszirkel“) → Lösung zu Lasten des Geschädigten
4. Vermeidung der Regressnotwendigkeit des nicht Privilegierten, hier V, durch Einkürzung des Anspruchs des Geschädigten gegen den Nichtprivilegierten in entsprechendem Umfang → Lösung zu Lasten des Geschädigten

Lösung 2 widerspricht dem Sinn der Privilegierungsanordnung, Lösung 3 im Vergleich zu Lösung 4 unnötig umständlich, bleiben daher nur Lösung 1 oder Lösung 4

Rechtspr. (OLG Hamm, VersR 1998, 328) vertritt für SGB-Fälle Lösung 4 zu Lasten des Geschädigten (Einkürzung Anspruch gegen A gegen V). Gut vertretbar, da A einen Anspruch gegen die Sozialversicherungsanstalt hat.

Frage 2: Schadensersatzansprüche K gegen V

I. Anspruch aus §§ 280 I, 437 Nr. 3

1. Kaufvertrag (+)
2. Mangel (+) Produktfehler ist Abweichung von den objektiven Anforderungen, § 434 III
3. Verschulden (+) Vermutung nach § 280 I 2 BGB; im Übrigen hätte Mangel auch für V erkennbar sein müssen
4. Fristsetzungserfordernis nach § 281 I ? (–)
es geht hier *nicht* um Ersatz des *Schadens statt der Leistung* (im Sinne des Erfüllungs- oder Äquivalenzinteresses), sondern um Ersatz von *Mangelfolgeschäden* an anderen Rechtsgütern (Schutz des Integritätsinteresses)
Durch die Verbindung mit Pinselstielen hier zwar „Weiterfresserschaden“, allerdings ist die neue Sache mit der Kaufsache nicht „stoffgleich“
5. Schadensumfang:
 - 5.1. Entsorgungskosten (+) als notwendige Aufwendungen; entspr. § 249 I und II
 - 5.2. Zerstörte Pinselstiele (+) durch Mangel verursachter Mangelfolgeschaden aufgrund Zerstörung der verbauten Pinselstiele, § 251 I 1. Alt => Entstandener Gesamtschaden 3.000 €
6. Ausschluss der Haftung des V gemäß § 377 HGB? ... (+)
 - 6.1. zweiseitiger Handelskauf §§ 343, 344 HGB (+) beidseitig gewerblich § 1 HGB (überdies bzgl. K auch § 13 III GmbH, § 6 HGB)
 - 6.2. Verletzung Rügeobliegenheit § 377 (+) Ware nicht unverzüglich untersucht und beanstandet → Ausschluss Gewährleistungsansprüche der K grs. anzunehmen
 - 6.3. Abbedingung der Rügeobliegenheit der K durch § 5 ihrer AEB? (–)
 - a. AGB und deren Einbeziehung (+) Voraussetzungen des § 305 I, II erfüllt
 - b. Unwirksamkeit dieser Klausel aufgrund AGB-Kontrolle (§ 307)? ... (+)
 - Anwendbarkeit § 307 (+) gilt auch bei Verwendung von AGB gegenüber einem Unternehmen, arg. § 310 I 1
 - Unwirksamkeit (+) Umfassender Ausschluss Rügeobliegenheit wesentliche Abkehr von einer gesetzlichen Regelung iS des § 307 II Nr. 1
- Zwg. Erg: K hat nicht rechtzeitig gerügt, Haftung V ausgeschlossen
7. Ergebnis: (–)

II. Anspruch aus § 1 I ProdHaftG

1. Rechtsgutsverletzung (§ 1 I ProdHaftG) (+) Beschädigung Sachen der K (Pinselstiele)
2. Produkt, Fehler, V Hersteller, Ursächlichkeit (+) wie Frage 1 B I, 2 - 5
3. Besondere Voraussetzungen der Haftung nach § 1 I 2 ProdHaftG? ... (–)
 - 3.1. Sachbeschädigung? (+) erfasst ist auch Unbrauchbarmachung
 - 3.2. Betroffenheit einer anderen Sache als das Produkt selbst (+) ungeachtet Verbindung mit Pinselstielen des K von der Haftung erfasster Schaden iS. des § 1 I 2 ProdHaftG („Weiterfresserschaden“, aber nicht stoffgleich mit urspr. Sache)
 - 3.3. Sache für privaten Ge- und Verbrauch bestimmt (+) K stellt für Künstlerbedarf her, was privaten Gebrauch einschließt
 - 3.4. Vom Geschädigten K für privaten Ge- und Verbrauch verwendet (–) K verwendet nicht privat, sondern will nur veräußern !
4. Ergebnis: (–)

III. Anspruch aus § 823 I

1. Anwendbarkeit des § 823 I (+)
 - 1.1. Anwendbar neben ProdHaftG (+) ProdHG hier gar nicht einschlägig (s. o. II) im Übrigen anwendbar nach § 15 II ProdHaftG
 - 1.2. Anwendbar neben kaufrechtlicher Gewährleistung? ... (+)
Deliktsrecht ungeachtet vorrangiger kaufrechtlicher Schadensabwicklung anwendbar, falls eine *andere Sache* als die Kaufsache betroffen, im Falle der hier vorliegenden Zusammenfügung mit anderer Sache liegt zwar „Weiterfresserschaden“ vor, allerdings ist die neue Sache nicht stoffgleich mit der Kaufsache und daher Anwendung Deliktsrecht veranlasst
(anders, wenn die neue Sache nur aus defekten Kaufsachen zusammengebaut wurde; Stoffgleichheit, „Hebebühnenfall“)
2. Tatbestand § 823 I (+) durch mangelnde Verkehrssicherung des V verursachte Verletzung Eigentum des K aufgrund Produktfehlers
3. Rechtswidrigkeit (+) wird indiziert
4. Verschulden (+) wird bei *Produktfehler vermutet* (s.o. 1. Frage, B II 4)
5. Schaden (+) wie oben 2. Frage I 5 (insgesamt 3.000 €)
6. Mitverschulden der K-GmbH (§ 254 BGB)? ... (+)
Zurechnung Verschuldens der Warenannahme-Mitarbeiter entsprechend § 278? (+)
§ 278 (berufen über § 254 II Satz 2) setzt Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten voraus (hM); liegt hier vor zwischen K und V
(Anmerkung: ansonsten veranlasst nur eine entspr. Anwendung des § 831; str.)
Zudem möglich Berücksichtigung das eigene Organisationsverschulden der K (s. o. 1. Frage, A III) auch im Verhältnis zu V
→ Mitverschuldensquote iHv ca. 50 % sachgerecht
7. Haftungsausschluss nach § 377 HGB? (–) Rügeobliegenheit nach § 377 HGB gilt nur für gewährleistungsrechtliche, nicht für deliktische Ansprüche (BGHZ 101, 337; *Gegenteil vertretbar*)
8. Ergebnis: (+) iHv von 50 % (1.500 €)